

**Zeitschrift:** Volksschulblatt

**Herausgeber:** J.J. Vogt

**Band:** 4 (1857)

**Heft:** 18

**Artikel:** Reglement über die Bedingungen zur Aufnahme in den Seminarien für Lehrer und Lehrerinnen sowie zur Erlangung von jurassischen Lehrerstipendien

**Autor:** Migy, P. / Kurz, L.

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-250882>

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 15.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Wer wird bezweifeln, daß nicht ein großer Theil der Kinder und Eltern nachrechnen würden, daß die Hälfte der Schultage hinreicht, um die Erlaubniß zum heiligen Abendmahl zu erlangen? Wer wollte da noch arbeiten und sorgen um einen fleißigen Schulbesuch zu erhalten!

Wer will ein Gesetz, das höchstens für einige Gemeinden, in denen noch ein unregelmäßiger Schulbesuch herrscht, vielleicht gut dienen würde, einem großen Kanton aufdringen? Mit einem solchen Gesetze würde man nur den vielen guten Schulen eine Lockspeise darreichen, und sie indirekt sogar auffordern, auch faumseliger zu werden. Je mehr wir Gesetze haben, die jede einzelne Handlung befiehlt und bestimmt, je tiefer sinkt man, und nähert sich einer Maschine, die willen- und gedankenlos ihr Tagewerk verrichtet \*); je weniger wird man in der Schule und dem Volke den Trieb finden, das Gute um des Guten willen zu thun, und nicht um des Gesetzes willen.

Vielleicht sollten wir den großen Gewinn, den die Geistlichen und die Lehrer bei der Abänderung dieses Artikels machen würden, fahren lassen, und mehr gegen, als für nutzlose Veränderungen der Paragraphen des Schulgesetzes arbeiten.

Eine Verordnung der Regierung könnte dagegen nachhaltiger zum Guten wirken, wenn sie bestimmen würde: Diejenige Gemeinde, die ihren Lehrer so und so besoldet, den durchschnittlichen Schulbesuch so und so hoch bringt u. s. w. erhält eine Beilage von der Regierung an die Besoldung des Lehrers und zur Anschaffung von Lehrmitteln. Natürlich bei steter Berücksichtigung der Verhältnisse der Schule und Gemeinde. Man sollte darauf zu dringen suchen, die Fleißigen zu belohnen, also mehr anspornen, die Schule um ihrer Zwecke willen zu besuchen, und nicht um des Zwanges willen. Wo die innere Pflicht nichts vermag, da vermag auch der todte Buchstabe des Gesetzes wenig.

## N e g l e m e n t

über

die Bedingungen zur Aufnahme in den Seminarien für Lehrer und Lehrerinnen sowie zur Erlangung von jurassischen Lehrerstipendien.

Der Regierungsrath des Kantons Bern,  
in Ausführung des Gesetzes vom 4. September 1848 über die  
Organisation der Normalschulen zu Bildung von Lehrerinnen sowie

\*) Wir erlauben uns, hierin entgegengesetzter Ansicht zu sein und den Schluss zu ziehen. Je weiter ein Volk in der wahren Kultur vorgeschritten ist, desto mehr wird es sich zur Aufgabe machen, die Einzelheiten des Lebens in den Bereich gesetzlicher Regel und Pflege zu ziehen. Diese Wahrheit liegt gerade dem Schulmann sehr nahe, denn sie ist ein Ausfluß der Persektibilität und hat ihre tiefe psychologische Begründung.

Anmerkung der Redaktion.

der beiden Dekrete vom 18. März 1853 über die Aufhebung des Lehrerinnenseminars in Delsberg und über das Seminar zu Münchenbuchsee, sowie endlich des Gesetzes vom 27. März 1854 über die Normalschule in Pruntrut;

auf den Antrag der Erziehungsdirektion,

beschließt:

§. 1. Vor Eröffnung eines neuen Lehrkurses findet in den Seminarien eine Prüfung der Bewerber und Bewerberinnen statt. Die Anmeldungsfrist zu dieser Prüfung wird wenigstens vier Wochen vor deren Ablauf im Amtsblatt bekannt gemacht. Zeit und Ort der Prüfung selbst wird von der Erziehungsdirektion nach Anhörung der Seminardirektion bestimmt und auf geeignete Weise zur Kenntnis der Betreffenden gebracht.

§. 2. Wer zu diesen Prüfungen zugelassen werden will, hat sich dafür bei dem betreffenden Seminardirektor schriftlich anzumelden. Dem Anmeldungsschreiben sind folgende Zeugnisse beizulegen:

- 1) ein Taufs-, Admissions- und Heimathschein;
- 2) ein ärztliches Zeugnis über die geschehene Impfung und über die Gesundheitsverhältnisse, namentlich über allfällige Mängel in der Constitution;
- 3) ein Zeugnis über Erziehung und Schulbildung, über Charakter und Verhalten, vom Lehrer des Bewerbers ausgestellt, erweitert und beglaubigt von der Schulkommission;
- 4) ein Zeugnis des Pfarrers, der die Erlaubnis zum heil. Abendmahl ertheilt hat;
- 5) ein Bericht des Gemeindrathes des Wohnortes über die Vermögensverhältnisse.

Die Zeugnisse Nr. 3 und 4 sind von Seite der Aussteller verschlossen zu übergeben; offene Zeugnisse müßten von der Anschreibungsstelle zurückgewiesen werden.

§. 3. Zu diesen Prüfungen kann nicht zugelassen werden:

- a. wer nicht Kantonsbürger ist;
- b. in Münchenbuchsee und Pruntrut, wer nicht mit Ostern, in Hindelbank und für die jurassischen Lehrerinnenstipendien, wer nicht im Laufe des betreffenden Jahres das sechzehnte Altersjahr zurückgelegt hat;
- c. wer über dreißig Jahre alt ist;
- d. wer an körperlichen Gebrechen leidet, die der künftigen Ausübung des Lehrerberufes hinderlich wären;
- e. wer keine günstigen Sittenzeugnisse vorweisen kann;
- f. wer schon dreimal wegen Unfähigkeit abgewiesen worden ist.

§. 4. Die Aufnahmsprüfung erstreckt sich über Religion, deutsche Sprache, Rechnen und Gesang.

§. 5. Von den Examinanden wird verlangt:

- 1) In der Religion: für Reformierte, genaue Kenntnis des Inhalts der kleinen Römischen Kinderbibel, für Katholiken: genaue Kenntnis des Diocesan-Katechismus und des kurzen Inbegriffs (abrégué) der heil. Geschichte;

- 2) in der Muttersprache:
  - a. mechanisch richtiges Lesen;
  - b. die Fertigkeit ein kleineres Lesestück geschichtlichen Inhalts ordentlich mündlich erzählen und über jeden in den Kreis ihres Wissens fallenden Gegenstand sich deutlich und klar und ohne auffallende Schreibfehler schriftlich ausdrücken zu können;
  - c. Kenntniß der Wortarten und das Wesentlichste vom Bau des einfachen und zusammengesetzten Satzes.
- 3) Im Rechnen: gewandte Handhabung der vier Spezies mit ganzen und gebrochenen, benannten und unbenannten Zahlen; das Wichtigste von der Dreisatzrechnung.
- 4) Im Gesang: Gehör und Stimme, Kenntniß der Hauptschlüssel und des Notensystems.

Die Leistungen in diesen Fächern werden mit Ziffern von 1—3 bezeichnet; der Aufsatz (§. 5, Art. 2, litt. b) wird dabei als fünftes Fach behandelt.

§. 6. Nach der Prüfung treten die Mitglieder der Prüfungskommission, der Direktor und die Seminarlehrer zusammen und verständigen sich über die jedem Examinirten zu gebende Note. Von den Bewerbern werden bis auf die hinreichende Zahl diejenigen aufgenommen, die in den Leistungen am höchsten stehen, es sei denn, daß anderweitige berücksichtigenswerthe Gründe vorhanden wären. Sämtliche Seminarlehrer haben bei diesem Akt Sitz und Stimme.

§. 7. Die Aufnahme erfolgt zuerst für eine vierteljährige Probezeit; nach Ablauf derselben hat die Seminardirektion der Erziehungsdirektion motivirte Anträge über definitive Aufnahme oder Entlassung der Einzelnen zur endgültigen Entscheidung einzureichen. Nach geschehener definitiver Aufnahme können Entlassungen nur noch in Folge sittlicher Vergehen stattfinden. Im Laufe eines Kurses werden keine Zöglinge aufgenommen.

§. 8. Das Kostgeld ist in der Regel halbjährlich vorauszubezahlen. Abweichungen kann die Erziehungsdirektion gestatten.

§. 9. Jeder Zögling hat bei seinem Eintritt der Seminardirektion für das Kostgeld auf zwei Jahre einen Bürgschaftsschein von Seite des Vaters oder einer dritten Person abzugeben. Der betreffende Gemeinderrath hat die Zahlungsfähigkeit des Bürgen amtlich zu bescheinigen.

§. 10. Dieses Reglement gilt, soweit anwendbar, auch für die Ertheilung der Stipendien zu Bildung von Lehrern und Lehrerinnen des Jura. Dieselben sollen wenigstens vier Wochen vor der Konkursprüfung zur Anmeldung ausgeschrieben werden.

Für die Zulassung zur Prüfung sowie für diese selbst gelten die Vorschriften der §§. 2, 3, 4 und 5 und die Prüfungsbehörde hat sich auch an die Bestimmungen des §. 6 dieses Reglements zu halten.

Der §. 7 des Dekrets vom 13. September 1853 sowie der §. 8 des Reglements vom 3. Mai 1854 sind aufgehoben.

§. 11. Dieses Reglement tritt sofort in Kraft und ist auf gewohnte Weise bekannt zu machen.

Bern, den 13. März 1857.

Namens des Regierungsrathes:

Der Vicepräsident:

P. Mign.

Der Rathsschreiber:

L. Kurz.

### Die Rettung der Kretinen auf dem Abendberg durch Herrn Dr. Guggenbühl.

(Fortsetzung des Art. in Nr. 12.)

Die ärztliche Behandlung bestand bei dem kleinen A. nebst den Bädern und Frictionen in der Sonne und der Ziegenmilchdiät, in der Anwendung des Jodeisens (Syrup. ferri jodati), das sich bereits in mehreren andern Fällen als hülfreich erwiesen hat. Seine körperliche Entwicklung ging rasch vorwärts, der Gang war in 6 Monaten normal, die Knochenschwülste nahmen ab, verschlimmerten sich jedoch im Winter wieder, und konnten erst nach zweijähriger Behandlung ganz geheilt werden. Aber auch nach dem dies gelungen war, zeigte sich die größte Schwierigkeit, eine Aufmerksamkeit auf irgend eine Weise zu föhren. A. «fait aucune attention» sagt das Journal der Anstalt fortwährend. Man versuchte es mit phosphorescirenden Bildern in der Dunkelheit, was gelang. Er interessirte sich allmälig für bildliche Darstellungen von Blumen, zeigte Freude, sie in der Natur wiederzufinden, und lernte dieselben benennen. Die Buchstaben, Silben, Wörter, Verse wurden hierauf mit Erfolg eingeübt; am schwierigsten ging das Schreiben, selbst nur das Nachbilden einer einfachen Strichs. Sein Charakter war gutmütig, anhänglich und folgsam. Die geringste Anstrengung aber brachte ihn zum Weinen und erst mit der fortschreitenden intellektuellen Entwicklung gewann er allmälig mehr Stärke seiner Willenskraft und lernte es ertragen, auch gegen seinen Willen etwas zu thun. Auf der Stufe angekommen, um sich an eine Kleinkinderschule anzuschließen, wird er nun entlassen.

b) Hydrocephalische Form. M. H., ein Mädchen im Alter von  $7\frac{1}{2}$  Jahren in die Anstalt aufgenommen, litt an einem fortgeschrittenen Grade der Erkrankung. Ihr Vater, ein ausgezeichneter Gelehrter, leidet an nervöser Reizbarkeit und zeitweiser hypochondrischer Verstimmung; die Mutter war eine sehr nervöse und schwächliche Dame, welche gleich nach der Niederkunft mit diesem ersten Kinde in Folge des Blutverlustes starb. Das Mädchen kam übrigens durch normale Geburt zur Welt, war aber von Anfang an schwächlich und entwickelte sich langsam. Sie blieb mager,